

Prüfungsordnung

„DEKRA Standard Geprüfter Dellentechniker“

§ 1 Ziel und Gegenstand der Prüfung	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Prüfungskommission	2
§ 4 Prüfungstermine	3
§ 5 Prüfungsort	3
§ 6 Prüfungssprache	3
§ 7 Gliederung der Prüfung	3
§ 8 Theoretische Prüfung	3
§ 9 Praktische Prüfung	4
§ 10 Überprüfung der Arbeitsmittel	4
§ 11 Bewertung der Prüfung	5
§ 12 Gültigkeit des DEKRA-Siegels	5
§ 13 Nichtbestehen/Wiederholung der Prüfung	5
§ 14 Täuschung	5
§ 15 Rücktritt, Nichtteilnahme	6
§ 16 Ausweispflicht	6
§ 17 Prüfungsgebühren	6
Anlage Arbeitsmittel	7

§ 1 Ziel und Gegenstand der Prüfung

Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten als Dellentechniker zur sanften Instandsetzung von Hagelschäden und Dellen.

Bei der Überprüfung wird festgestellt, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten besitzt und mit theoretischem Wissen und praktischen Fähigkeiten eines professionellen Dellentechnikers vertraut ist. Dabei wird die die Arbeitsqualität und Fachkenntnis beurteilt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich zu stellen.

Die Befähigung zum Umgang mit pyrotechnischen Einrichtungen im Kraftfahrzeug ist mittels Urkunde oder Zertifikat nachzuweisen.

Die Teilnahme an einer Unterweisung zum Umgang mit Hochvoltssystemen in Kraftfahrzeugen muss am Prüfungstag nachgewiesen werden.

Es werden für die Prüfung ausreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt.

Eine Anmeldung ist abgeschlossen, wenn die vollständigen Anmeldeunterlagen und die Prüfungsgebühr eingegangen sind, sowie ein Prüfungstermin bestätigt wurde.

Über Abweichungen zu den genannten Zulassungsvoraussetzungen kann im Einzelfall entschieden werden.

Während der gesamten Prüfungszeit sind Kameras, Smartphones oder ähnliche moderne Kommunikationsmittel mit und ohne Kamerafunktion nicht gestattet.

§ 3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird durch den DEKRA Fachbereich Gutachten vorgeschlagen und bestellt. Der Umfang der Prüfungskommission richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Sie setzt sich aus internen und externen Prüfern zusammen. Die Mitglieder sind auf dem Fachgebiet fachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet. Die Koordination des Einsatzes der Prüfer an den jeweiligen Prüfungsterminen erfolgt durch die Aus- und Weiterbildungsabteilung der DEKRA Automobil GmbH.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Prüfungstermine

Nach erfolgreicher verbindlicher Anmeldung wird der Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Prüfungstermine werden nach Bedarf vergeben und festgelegt. Die Teilnehmeranzahl pro Termin ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach der Eingangsreihenfolge berücksichtigt. DEKRA behält sich vor bis zu 10 Tage vor Prüfungsbeginn den Termin abzusagen. Schadenersatzansprüche bestehen dadurch nicht.

§ 5 Prüfungsort

Der Prüfungsort ist folgender:

DEKRA Automobil GmbH
Bildungszentrum Altensteig
Im Oberen Tal 9
72213 Altensteig

§ 6 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist vorerst ausschließlich Deutsch.

§ 7 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil und der Überprüfung der Arbeitsmittel.

§ 8 Theoretische Prüfung

Nach erfolgter Anmeldung wird eine Vorbereitungsunterlage für die theoretische Prüfung zur Verfügung gestellt.

Die Fragen der theoretischen Prüfung werden einem Fragenpool entnommen, um gleiche Prüfungsbedingungen herzustellen. Es werden aus jedem Kapitel der Vorbereitungsunterlage (Recht, Materialkunde, Dellentechnik, Arbeitsschutz und Kalkulation) Fragen ausgewählt. Die Fragen sind im Multiple-Choice Verfahren aufgebaut und mit drei Antwortmöglichkeiten versehen. Hiervon sind mindestens eine, maximal zwei Antworten richtig.

Punkteverteilung:

maximale Punktzahl pro Frage	2	Punkte
Frage mit einer richtigen Antwort:		
nur die eine richtige Antwort angekreuzt	2	Punkte
eine richtige und eine falsche Antwort angekreuzt	0	Punkte
eine oder zwei falsche Antworten angekreuzt	0	Punkte
Frage mit zwei richtigen Antworten:		
eine richtige Antwort angekreuzt	1	Punkt
beide richtigen Antworten angekreuzt	2	Punkte
eine richtige und eine falsche Antwort angekreuzt	0	Punkte
eine falsche Antwort angekreuzt	0	Punkte

Es müssen 40 Multiple-Choice Fragen und eine Kalkulations-Rechenaufgabe innerhalb einer definierten Zeit beantwortet werden.

Alle zur theoretischen Prüfung zugelassenen und erforderlichen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

§ 9 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung zur Instandsetzung von Hagelschäden und Dellen besteht aus drei Teilen an unterschiedlichen Stationen. Es müssen künstlich erzeugte Dellen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden an Fahrzeugen oder Fahrzeugbauteile mit Hilfe der gängigen Reparaturmethoden (Drücken und Ziehen) sanft instandgesetzt werden. Dabei ist das Schleifen und maschinelles Polieren nicht gestattet.

Für jede Station steht dem Teilnehmer/der Teilnehmerin eine definierte Zeit zur Verfügung.

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin verwendet sein/ihr eigenes Werkzeug.

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin hat seine/ihre persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung mitzuführen und zu tragen.

§ 10 Überprüfung der Arbeitsmittel

Die Überprüfung der Arbeitsmittel erfolgt während der nach § 9 beschriebenen Prüfung und auf Basis der eigens mitgebrachten Arbeitsmittel.

Die Vollständigkeit der in der Anlage genannten Arbeitsmittel ist Gegenstand der Prüfung und wird abgeprüft.

§ 11 Bewertung der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in der theoretischen und praktischen Prüfung, als auch bei der Überprüfung der Arbeitsmittel jeweils mindestens 70% der Punktzahl erreicht wurden. Eine Kompensation der Ergebnisse untereinander ist nicht möglich. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Gültigkeit des DEKRA-Siegels

Das DEKRA-Siegel hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und muss, um neue Gültigkeit zu erreichen nach dieser Zeit wiederholt werden.

§ 13 Nichtbestehen/Wiederholung der Prüfung

Wird ein Teil der Prüfung nicht bestanden, zählt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Es ist der Prüfungsteil nach § 8, § 9 und/oder § 10 zu wiederholen, der nicht bestanden wurde. Bestandene Teile werden auf die Nachprüfung angerechnet. Die Prüfung kann dann frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

Nach einer nicht bestandenen Nachprüfung entscheidet der DEKRA Fachbereich Gutachten unter Rücksprache mit der Prüfungskommission über eine weitere Zulassung des Teilnehmers.

§ 14 Täuschung

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, können vom Prüfungsausschuss von der weiteren Prüfungsteilnahme ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt. Dies gilt auch für nachträglich festgestellte Täuschungen. Außerdem wird der volle Umfang der Gebühren für die Prüfung berechnet.

§ 15 Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist nach Bekanntgabe des Prüfungstermins berechtigt, bis zu 15 Tage vor Beginn der Prüfung ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 150 EUR berechnet. Eventuell geleistete Prüfungsgebühren werden abzüglich der Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Beim Rücktritt innerhalb von 14 Tagen bis 1 Tag vor Beginn der Prüfung werden 80% der Prüfungsgebühren fällig. Bei einem späteren Rücktritt werden 100% der Prüfungsgebühren fällig.

Bei Nichtteilnahme sind vom Teilnehmer/ von der Teilnehmerin gilt die Prüfung als nicht bestanden und es sind 100% der Prüfungsgebühren zu entrichten.

Der Prüfungsteilnehmer erklärt zu Beginn der Prüfung, dass er gesundheitlich in der Lage ist die Prüfung abzulegen und keine anderen persönlichen Gründe vorliegen, die eine Prüfung nicht zulassen.

§ 16 Ausweispflicht

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat sich auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses auszuweisen.

§ 17 Prüfungsgebühren

Prüfung inkl. Vorbereitungsunterlage	1.600,00	EUR
Nachprüfung bei nichtbestandener Prüfung nach § 8	150,00	EUR
Nachprüfung bei nichtbestandener Prüfung nach § 10	150,00	EUR
Nachprüfung bei nichtbestandener Prüfung nach § 9	500,00	EUR
Wiederholungsprüfung nach 5 Jahren	1.400,00	EUR
		(Nettoangaben)

Die entsprechenden Gebühren müssen 14 Tage nach Bekanntgabe des Prüfungstermins vollständig eingegangen sein.

Anlage Arbeitsmittel

Liste der erforderlichen Arbeitsmittel für die Prüfung zum „DEKRA Standard Geprüften Dellentechniker“

Folgende Arbeitsmittel sind Gegenstand der Prüfung:

- Persönliche Schutzausrüstung
 - o Arbeitskleidung
 - o Sicherheitsschuhe
 - o Schutzmaske
 - o Schutzbrille
 - o Handschuhe
- Vorrichtung, um Motorhauben aufzuspannen
- Lampe
- Markierungsstift
- Magnet (zur Feststellung von Stahl/Alu)
- Politur
- Lackreiniger
- Kunststoffkeil oder Luftsack
- Türscheibenschutz
- Drückerwerkzeug
 - o kleine, dünne Hebel
 - o große, lange Hebel
 - o S-Haken oder Kette
 - o Kunststoffaufsätze oder Klebeband
- Ziehwerkzeug:
 - o Klebeadapter
 - o Kleber
 - o Heißklebepistole
 - o Gleithammer oder Dellenlifterzange
 - o Klebelöser
- Rückschlagstift oder -dorn
- Hammer
- Heißluftfön
- Hohlraumschutz